

2011**Ausgegeben zu Bonn am 8. April 2011****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2011	Gesetz zu dem Protokoll vom 23. Juni 2010 zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist GESTA: XA001	442
14. 2. 2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-21)	445
17. 2. 2011	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen	447
17. 2. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	448
17. 2. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	449
18. 2. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	450
21. 2. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	451
22. 2. 2011	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	453
22. 2. 2011	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	454
23. 2. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	456
25. 2. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	457
2. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	458
2. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	458
2. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	459
8. 3. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags vom 27. November 2008 über die Änderung des Vertrags vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (Änderungsvertrag über die Oderschutzkommission)	459
9. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	460
21. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	460
21. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsstatistiken	461
30. 3. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mazedonischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	462
30. 3. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	463
30. 3. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-malaysischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	464

Gesetz
zu dem Protokoll vom 23. Juni 2010
zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen,
das dem Vertrag über die Europäische Union,
dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
beigefügt ist

Vom 5. April 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 23. Juni 2010 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039, 1100), wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. April 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Protokoll
zur Änderung des Protokolls
über die Übergangsbestimmungen,
das dem Vertrag über die Europäische Union,
dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
beigefügt ist**

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
im Folgenden „Die Hohen Vertragsparteien“ –

in der Erwägung, dass in Anbetracht der Tatsache, dass der Vertrag von Lissabon nach den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 4. bis 7. Juni 2009 in Kraft getreten ist, gemäß der Erklärung des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2008 sowie der politischen Einigung des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 – 2014 getroffen werden müssen,

in der Erwägung, dass es durch diese Übergangsmaßnahmen den Mitgliedstaaten, die eine größere Zahl an Mitgliedern des Europäischen Parlaments gehabt hätten, wenn der Vertrag von Lissabon zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 bereits in Kraft gewesen wäre, gestattet wird, über die entsprechenden zusätzlichen Sitze zu verfügen und sie zu besetzen,

unter Berücksichtigung der Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat, die im Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates vorgesehen war, dem das Europäische Parlament am 11. Oktober 2007 und der Europäische Rat (Erklärung Nr. 5 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde) politisch zugestimmt haben, sowie unter Berücksichtigung der Erklärung Nr. 4 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde,

in der Erwägung, dass für den verbleibenden Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Protokolls bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 – 2014 die 18 zusätzlichen Sitze für diejenigen Mitgliedstaaten geschaffen werden müssen, die von der politischen Einigung des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 betroffen sind,

in der Erwägung, dass dazu eine vorübergehende Überschreitung der Zahl der Mitglieder pro Mitgliedstaat und der Höchstzahl der Mitglieder gestattet werden sollte, die sowohl in den zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 geltenden Verträgen als auch in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung festgelegt sind,

in der Erwägung, dass auch die Modalitäten für die Vergabe der vorübergehend geschaffenen zusätzlichen Sitze durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten,

in der Erwägung, dass dies – da es sich um Übergangsbestimmungen handelt – im Wege einer Änderung des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Übergangsbestimmungen erfolgen sollte –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 2 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Übergangsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Für den ab Inkrafttreten dieses Artikels verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2009 – 2014 werden in Abweichung von Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 190 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie von Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft waren, sowie in Abweichung von der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Anzahl der Sitze den bestehenden 736 Sitzen die folgenden 18 Sitze hinzugefügt, wodurch sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 – 2014 vorübergehend auf 754 erhöht:

Bulgarien	1	nach dem von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Verfahren benennt.
Spanien	4	
Frankreich	2	(3) Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 erlässt der Europäische Rat nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.“
Italien	1	
Lettland	1	
Malta	1	
Niederlande	1	
Österreich	2	
Polen	1	
Slowenien	1	
Schweden	2	
Vereinigtes Königreich	1	

(2) In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union benennen die betroffenen Mitgliedstaaten die Personen, die die zusätzlichen Sitze nach Absatz 1 einnehmen werden, nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter der Voraussetzung, dass diese Personen in allgemeinen unmittelbaren Wahlen gewählt wurden, und zwar:

- in allgemeinen, unmittelbaren Ad-hoc-Wahlen in dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den für die Wahlen zum Europäischen Parlament geltenden Bestimmungen,
- auf der Grundlage der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 4. bis 7. Juni 2009 oder
- indem das nationale Parlament des betroffenen Mitgliedstaats die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus seiner Mitte

Artikel 2

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieses Protokoll tritt wenn möglich am 1. Dezember 2010 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten Juni zweitausendzehn.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-21)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 22. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-21) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 22. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0515 vom 22. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-21 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer führt Untersuchungen und Analysen gesammelter biometrischer Daten aller verfügbaren Posten und Quellen durch; erstellt Schwachstellenbeurtei-

- lungen, um Verbesserungen beim Truppschutz militärischer und ziviler Posten des Kommandobereichs zu unterstützen; erarbeitet nachrichtendienstliche Produkte, wie Artikel und Grundsatzpapiere und integriert nachrichtendienstliche Daten in Systeme und Datenbanken des Kommandobereichs zwecks Weiterverbreitung im gesamten Kommandobereich. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
 3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
 4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
 5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
 6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
 7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-21 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. September 2009 bis 22. September 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
 8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 22. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0515 vom 22. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 22. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Abkommens über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,
die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen**

Vom 17. Februar 2011

I.

Das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BGBl. 2008 II S. 182, 184), ist nach seinem Artikel 44 Absatz 3 für

Estland seit dem 28. Oktober 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

vorläufig anwendbar im Verhältnis zu der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten, die ihrerseits die vorläufige Anwendung erklärt haben.

II.

Estland hat am 28. Oktober 2010 gegenüber dem Rat der Europäischen Union in Brüssel die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

«Par la présente, la République d'Estonie déclare que, conformément à l'article 44, paragraphe 3, de l'accord, elle consent à ce que ledit accord, jusqu'à son entrée en vigueur, soit applicable à titre provisoire dans les rapports de l'Estonie avec toute autre partie contractante ayant fait la même déclaration.

L'autorité centrale de la République d'Estonie compétente en vertu de l'article 11 de l'accord est:

1. Estonian Tax and Customs Board
Narva mnt 9j
15176 Tallinn
Tél.: +372 676 2700
Télécopie: +372 676 2709

pour les questions concernant:

- les échanges de marchandises en violation de la législation douanière et agricole;
- les échanges en violation de la législation fiscale en matière de taxe sur la valeur ajoutée, d'impôts spéciaux à la consommation et de droits d'accises.

2. Ministry of Finance of the Republic of Estonia
Suur-Ameerika 1
15006 Tallinn
Tél.: +372 611 3558
Télécopie: +372 611 3664
Adresse électronique: info@fin.ee

„Die Republik Estland erklärt hiermit unter Bezugnahme auf Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens, dass sie zustimmt, dass das Abkommen in Erwartung seines Inkrafttretens vorläufig in den Beziehungen zwischen der Republik Estland zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat.

Zentrale Dienststellen in der Republik Estland, die gemäß Artikel 11 des Abkommens zuständig sind:

1. Estnische Steuer- und Zollbehörde
Narva mnt 9j
15176 Tallinn
Tel.: +372 676 2700
Fax: + 372 676 2709

für Angelegenheiten betreffend

- den Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften verstößt,
- den Waren- und Dienstleistungsverkehr, der gegen steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern und der Verbrauchssteuern verstößt.

2. Finanzministerium der Republik Estland
Suur-Ameerika 1
15006 Tallinn
Tel. +372 611 3558
Fax: +372 611 3664
E-Mail: info@fin.ee

pour les questions concernant:

– la perception ou la rétention de fonds – y compris l'usage de ces fonds à des fins autres que celles pour lesquelles ils ont été initialement octroyés

– provenant du budget des parties contractantes ou des budgets gérés par celles-ci ou pour leur compte, telles que les subventions et les restitutions – les procédures de passation de contrats attribués par les parties contractantes.»

für Angelegenheiten betreffend

– die Vereinnahmung oder Zurückbehaltung von Mitteln – einschließlich der Verwendung dieser Mittel für andere als die Zwecke, für die sie ursprünglich bewilligt wurden –, die aus dem Haushalt der Vertragsparteien oder aus Haushalten stammen, die von ihnen oder für ihre Rechnung verwaltet werden, zum Beispiel Finanzhilfen und Erstattungen;

– die Ausschreibungsverfahren für die von den Vertragsparteien vergebenen Aufträge.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2009 (BGBl. II S. 1117).

Berlin, den 17. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 17. Februar 2011

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) ist nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Malawi	am	28. Mai 2009
Seychellen	am	11. August 2004
Somalia	am	24. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (BGBl. II S. 862).

Berlin, den 17. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 17. Februar 2011

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX für

Antigua und Barbuda	am	10. Oktober 2010
Australien	am	5. Februar 2011
Bangladesch	am	20. November 2010
Bosnien und Herzegowina	am	12. Januar 2011
Ecuador	am	12. Februar 2011
Fidschi	am	2. Dezember 2010
Kap Verde	am	17. Februar 2011
Lesotho	am	16. Oktober 2010
Luxemburg	am	9. Oktober 2010
Malaysia	am	27. Januar 2011
Mali	am	18. November 2010
Marshallinseln	am	16. Dezember 2010
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	29. Dezember 2010
Monaco	am	13. Februar 2011
Nicaragua	am	23. Oktober 2010
Niederlande	am	12. Januar 2011
Niger	am	16. Dezember 2010
Oman	am	4. September 2010
Senegal	am	18. November 2010
Südafrika	am	30. Dezember 2010

in Kraft getreten.

Die Satzung wird ferner für

Sri Lanka	am	26. Februar 2011
-----------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juli 2010 (BGBl. II S. 867).

Berlin, den 17. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 18. Februar 2011

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137, 139) ist nach seinem Artikel XI Absatz 2 für

Angola	am	2. Januar 2002
Brasilien	am	17. April 2008
Estland	am	14. August 2008
Indien	am	14. September 2000
Lettland	am	7. November 2001
Mauretanien	am	22. Februar 1998
Mauritius	am	17. März 2003
Namibia	am	10. Juni 2004
Nigeria	am	24. Mai 2004
St. Kitts und Nevis	am	5. Januar 2005
St. Lucia	am	18. August 2004
Tansania, Vereinigte Republik	am	14. August 2006

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) als Verwahrer notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Serbien hat gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) als Verwahrer notifiziert, dass es sich auch nach der Auflösung des Staatenverbundes Serbien und Montenegro am 3. Juni 2006 als durch das Übereinkommen weiterhin gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2000 (BGBl. II S. 880).

Berlin, den 18. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 21. Februar 2011

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) ist nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch	am	1. Juni 2010
Moldau, Republik	am	1. Januar 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Seychellen	am	1. November 2010
St. Lucia	am	1. November 2010.

II.

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 2010 folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“1. According to the provisions of the article 87 paragraph 1 of the Statute, the Republic of Moldova declares that all the cooperation requests and all the related documents shall be transmitted through the diplomatic channel.

2. According to the provisions of the article 87 paragraph 2 of the Statute, the Republic of Moldova declares that all the cooperation requests and any documents supporting the requests shall be prepared in Moldovan language or in English, which is one of the working languages of the International Criminal Court, or be accompanied by a translation into one of these languages.”

„1. Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 1 des Statuts erklärt die Republik Moldau, dass alle Ersuchen um Zusammenarbeit sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen auf diplomatischem Weg übermittelt werden müssen.

2. Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 2 des Statuts erklärt die Republik Moldau, dass alle Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen in moldauischer Sprache oder in Englisch, das eine der Arbeitssprachen des Internationalen Strafgerichtshofs ist, abgefasst werden oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein müssen.“

III.

Argentinien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Mai 2010 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Original Spanisch)

“[The Argentine Government refers] to the attempt to extend the application of the Rome Statute to the Islas Malvinas, Georgias del Sur and Sandwich del Sur on the part of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland dated 11 March 2010.

The Argentine Government recalls that the Islas Malvinas, Georgias del Sur and Sandwich del Sur and the surrounding maritime areas are an integral part of the Argentine national territory and are illegally occupied by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, being the subject of a sovereignty dispute between

„[Die argentinische Regierung nimmt Bezug] auf den Versuch des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 11. März 2010, die Anwendung des Römischen Statuts auf die Islas Malvinas, Georgias del Sur und Sandwich del Sur zu erstrecken.

Die argentinische Regierung erinnert daran, dass die Islas Malvinas, Georgias del Sur und Sandwich del Sur und der sie jeweils umgebende Meeresraum Bestandteile des argentinischen Hoheitsgebiets sind und dass sie vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland widerrechtlich besetzt und daher Gegenstand

both countries which is recognized by several international organizations.

The General Assembly of the United Nations adopted resolutions 2065 (XX), 316[0] (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21, 41/40, 42/19 and 43/25, in which the sovereignty dispute referred to as the "Question of the Malvinas Islands" is recognized and the Governments of the Argentine Republic and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland are urged to resume negotiations in order to find as soon as possible a peaceful and lasting solution to the dispute. Concurrently, the Special Committee on Decolonization of the United Nations has repeatedly affirmed this view. Also, the General Assembly of the Organization of American States adopted, on 4 June 2009, a new pronouncement, in similar terms, on the question.

Therefore, the Argentine Government objects and rejects the British attempt to extend the application of the Rome Statute of the International Criminal Court to the Islas Malvinas.

The Argentine Government reaffirms its legitimate sovereign rights over the Islas Malvinas, Georgias del Sur and Sandwich del Sur and the surrounding maritime areas.

The Argentine Government requests the Secretary-General that this note and its English text be notified to the States Parties and Contracting States to the Rome Statute of the International Criminal Court."

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. März 2010 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"... the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wishes the United Kingdom's ratification of the aforesaid Statute and Agreement to be extended to the following territories for whose international relations the United Kingdom is responsible:

Anguilla
Bermuda
British Virgin Islands
Cayman Islands
Falkland Islands
Montserrat
Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands
St Helena, Ascension and Tristan da Cunha

eines von mehreren internationalen Organisationen anerkannten Souveränitätskonflikts zwischen beiden Ländern sind.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Resolutionen 2065 (XX), 316[0] (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21, 41/40, 42/19 und 43/25 angenommen, in denen der Souveränitätskonflikt der als „Frage der Malwinen“ bezeichnet wird, anerkannt wird und die Regierungen der Argentinischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nachdrücklich aufgefordert werden, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, um so rasch wie möglich zu einer friedlichen und endgültigen Lösung des Konflikts zu gelangen. Gleichzeitig hat der Sonderausschuss der Vereinten Nationen für Entkolonialisierung diese Auffassung mehrfach bekräftigt. Darüber hinaus hat die Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten am 4. Juni 2009 eine Äußerung ähnlichen Inhalts in dieser Frage angenommen.

Die argentinische Regierung erhebt daher Einspruch gegen den britischen Versuch, die Anwendung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf die Islas Malvinas zu erstrecken, und weist diesen zurück.

Die argentinische Regierung bekräftigt ihre legitimen Hoheitsrechte über die Islas Malvinas, Georgias del Sur und Sandwich del Sur und den sie jeweils umgebenden Meeresraum.

Die argentinische Regierung bittet den Generalsekretär, diese Note und ihren englischen Wortlaut den Staaten, die Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sind, und den Vertragsstaaten dieses Statuts zu notifizieren."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möchte die Ratifikation des Statuts und des Übereinkommens seitens des Vereinigten Königreichs auf die folgenden Hoheitsgebiete erstrecken, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

Anguilla
Bermuda
die Britischen Jungferninseln
die Kaimaninseln
die Falklandinseln
Montserrat
die Pitcairnsinseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha

Sovereign Base Areas of Akrotiri and
Dhekelia

die britischer Staatshoheit unterste-
henden Stützpunktgebiete Akrotiri und
Dhekelia

Turks and Caicos Islands

die Turks- und Caicosinseln

The Government of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland con-
siders the extension of the aforesaid Statute
and Agreement to take effect from the date
of deposit of this notification,”

Nach Auffassung der Regierung des
Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland wird die Erstreckung des
Statuts und des Übereinkommens mit dem
Tag der Hinterlegung dieser Notifikation wirk-
sam,“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
3. März 2010 (BGBl. II S. 252).

Berlin, den 21. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Vom 22. Februar 2011

Mit einem Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs
an den Generalsekretär des Europarats vom 19. November 2009 hat das
Vereinigte Königreich folgende Erklärung zum Übereinkommen vom
21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006,
1007) abgegeben:

(Übersetzung)

“I have the honour to inform you that,
pursuant to the St Helena, Ascension and
Tristan da Cunha Constitution Order 2009
(United Kingdom Statutory Instrument
2009/1751), the name of the British over-
seas territory formerly called 'St Helena
and Dependencies' has been changed to
'St Helena, Ascension and Tristan da
Cunha'. The status of the territory as a
British overseas territory is unchanged, and
accordingly the United Kingdom remains
responsible for its external relations. To the
extent that treaties extend to St Helena and
Dependencies, they continue to extend
to St Helena, Ascension and Tristan da
Cunha.”

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen,
dass nach der Verfassungsverordnung von
2009 betreffend St. Helena, Ascension
und Tristan da Cunha (Rechtsverordnung
2009/1751 des Vereinigten Königreichs)
der Name des ehemals als ‚St. Helena und
Nebengebiete‘ bezeichneten Britischen Über-
seegebiets geändert wurde in ‚St. Helena,
Ascension und Tristan da Cunha‘. Der
Status des Hoheitsgebiets als Britisches
Überseegebiet bleibt unverändert, und
dementsprechend bleibt das Vereinigte
Königreich für dessen auswärtige Bezie-
hungen verantwortlich. Soweit Verträge
sich auf St. Helena und Nebengebiete er-
strecken, erstrecken sie sich weiterhin
auf St. Helena, Ascension und Tristan da
Cunha.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
2. November 2009 (BGBl. II S. 1200).

Berlin, den 22. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-tansanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Februar 2011

Das in Daressalam am 25. Juni 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Unterstützung der Verwaltungsdezentralisierung“ und „Wildschutz und Anrainerförderung“) ist nach seinem Artikel 5

am 25. Juni 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Marion Fleuth-Leferink

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vorhaben „Unterstützung der Verwaltungsdezentralisierung“
und „Wildschutz und Anrainerförderung“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten vom 25. November 2003 und vom 8. September 2003 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Daressalam über die Zusage von Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit sowie die jeweiligen Antwort-

noten vom 9. Januar 2004 und vom 16. September 2003 der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über die Annahme der zugesagten Mittel der Finanziellen Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 3 900 000,- EUR (in Worten: drei Millionen neuhunderttausend Euro) zu erhalten für die Vorhaben

1. „Unterstützung der Verwaltungsdezentralisierung“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
2. „Wildschutz und Anrainerförderung“ bis zu 900 000,- EUR (in Worten: neuhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird

etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 25. Juni 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Barker

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

Mgonja

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 23. Februar 2011

I.

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica	am	3. September 1998
Kanada	am	11. März 1999
Kolumbien	am	18. September 1998
Litauen	am	27. Oktober 1998
Moldau, Republik	am	9. März 2000
Portugal	am	4. November 2000
Ruanda	am	28. März 2001
Simbabwe	am	9. September 1998
Vereinigte Staaten	am	13. Juni 2009.

Kasachstan hat gegenüber dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 14. März 1997 im Zuge der Rechtsnachfolge als durch die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gebunden betrachtet.

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	26. November 2008
Costa Rica	am	3. September 1998
Dominikanische Republik	am	21. Juni 2003
Kolumbien	am	18. September 1998
Litauen	am	27. Oktober 1998
Moldau, Republik	am	9. März 2000
Panama	am	8. Juni 2002
Zypern	am	9. Dezember 1964.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur notifiziert, dass sie sich im Zuge der Rechtsnachfolge als durch das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gebunden betrachten:

Tschechische Republik	mit Wirkung vom	26. März 1993
Kroatien	mit Wirkung vom	6. Juli 1992
Georgien	mit Wirkung vom	4. November 1992
Kasachstan	mit Wirkung vom	14. März 1997
Slowakei	mit Wirkung vom	31. März 1993
Slowenien	mit Wirkung vom	5. November 1992
Tadschikistan	mit Wirkung vom	28. August 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2011 (BGBl. II S. 213).

Berlin, den 23. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 25. Februar 2011

Montenegro hat am 9. Januar 2007 gegenüber dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs als einem der Verwahrer des Übereinkommens vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209, 1210) erklärt, dass es sich seit dem Tag seiner Unabhängigkeit am 3. Juni 2006 als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 248).

Berlin, den 25. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 2. März 2011

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Irland am 11. März 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 185).

Berlin, den 2. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Seegerichtshofs**

Vom 2. März 2011

Das Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 145) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 2 für

Irland am 11. März 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2010 (BGBl. II S. 1070).

Berlin, den 2. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 2. März 2011

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Belgien	am 23. August 2006
Bosnien und Herzegowina	am 28. Juni 2010
Jamaika	am 30. August 2007
Kasachstan	am 7. Februar 2008
St. Lucia	am 17. Mai 2004

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2010 (BGBl. II S. 1436).

Berlin, den 2. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags vom 27. November 2008
über die Änderung des Vertrags vom 11. April 1996
über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung
(Änderungsvertrag über die Oderschutzkommission)**

Vom 8. März 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. September 2010 zu dem Vertrag vom 27. November 2008 über die Änderung des Vertrags vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (BGBl. 2010 II S. 1054, 1055) wird bekannt gemacht, dass der Änderungsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 14. Januar 2011
----------------------------	--------------------

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 15. Dezember 2010 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Der Vertrag ist ferner für

Polen	am 14. Januar 2011
Tschechische Republik	am 14. Januar 2011

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 9. März 2011

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 in der am 11. und 12. Oktober 1976 geänderten Fassung (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Lesotho am 13. Oktober 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2008 (BGBl. II S. 835).

Berlin, den 9. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)**

Vom 21. März 2011

Das Europäische Übereinkommen vom 31. Mai 1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) (BGBl. 1988 II S. 987, 988) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Albanien am 3. September 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2007 (BGBl. II S. 677).

Berlin, den 21. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Arbeitsstatistiken**

Vom 21. März 2011

I.

Das Übereinkommen Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1985 über Arbeitsstatistiken (BGBl. 1991 II S. 306, 307, 724) ist nach seinem Artikel 20 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten (mit den jeweils nachstehend in Klammern gesetzten Angaben über die Artikel von Teil II des Übereinkommens, für die nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens die Verpflichtungen übernommen worden sind):

Armenien (Artikel 7, 12 und 13)	am	29. April 2006
Benin (Artikel 7, 8 und 12 – 15)	am	6. April 2001
Costa Rica (alle Artikel)	am	13. Februar 2002
Irland (Artikel 7 – 9 und 11 – 15)	am	27. Oktober 1996
Kanada (Artikel 7, 8, 9 (1) und 10 – 15)	am	22. November 1996
Korea, Republik (alle Artikel)	am	8. Dezember 1998
Litauen (alle Artikel)	am	10. Juni 2000
Neuseeland (alle Artikel)	am	6. November 2002
Panama (Artikel 7 – 10 und 12 – 15)	am	3. April 1997
Portugal (alle Artikel)	am	8. Dezember 1994.

II.

In Abänderung seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. April 1987 abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 24. März 1992, BGBl. 1992 II S. 343) hat Schweden am 26. Januar 2006 erklärt, dass es mit Wirkung vom selben Tag die Verpflichtungen für alle Artikel von Teil II des Übereinkommens annimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 693).

Berlin, den 21. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-mazedonischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 30. März 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2010 zu dem Abkommen vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1153, 1154) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 1

am 29. November 2010

in Kraft getreten ist.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 31 Absatz 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1988 II S. 744, 745) im deutsch-mazedonischen Verhältnis

mit Ablauf des 28. November 2010

außer Kraft getreten ist.

Es blieb für die darin genannten Steuern im deutsch-mazedonischen Verhältnis bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Berlin, den 30. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-syrischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Vom 30. März 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 zu dem Abkommen vom 17. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2010 II S. 1359, 1360) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 2

am 30. Dezember 2010

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen wurden am 30. Dezember 2010 in Damaskus ausgetauscht.

Berlin, den 30. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-malaysischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Vom 30. März 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. November 2010 zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2010 II S. 1310, 1311) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 1

am 21. Dezember 2010

in Kraft getreten ist.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 30 Absatz 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und in Bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen (BGBl. 1978 II S. 925, 926)

mit Ablauf des 20. Dezember 2010

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer